



Luftfahrt-Bundesamt

Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums
für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI)

LBA-Außenstelle Frankfurt • Kelsterbacher Str. 23 • 65479 Raunheim

Trans Sib ATC Air Service GmbH
Gebäude 850

55483 Hahn-Flughafen

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: S341F.50401.16(00893)
Unsere Nachricht vom:
Auskunft erteilt: Herr Röhrig
Telefon: 0531 2355-6340
Telefax: 0531 2355-8297
E-Mail: manfred.roehrig@lba.de
Datum: 01. Februar 2016

Bescheid über die Zulassung zum reglementierten Beauftragten

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 29.10.2010 beantragten Sie für Ihr Unternehmen Trans Sib ATC Air Service GmbH am Standort Gebäude 850, 55483 Hahn-Flughafen die Zulassung zum reglementierten Beauftragten.

Aufgrund der Prüfung Ihres Luftfracht-Sicherheitsprogramms und der Vor-Ort-Kontrolle am 31.03.2011 sowie der erneuten Überprüfung Ihres Betriebsstandortes am 21.01.2016 gemäß Nr. 6.3.1.4 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 185/2010 wurde festgestellt, dass Sie die Anforderungen der Verordnung Nr. 300/2008 und Ihrer Durchführungsbestimmungen erfüllen.

Daher wird Ihnen die Zulassung zum reglementierten Beauftragten gemäß Teil F Nr. 2.1 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 272/2009 i. V. m. Nr. 6.3.1 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 185/2010 für Ihre Betriebsstätte Gebäude 850, 55483 Hahn-Flughafen erteilt.

Diese Betriebsstätte wird unter der Zulassungsnummer DE/RA/00893-01 in der Datenbank der Union zur Sicherheit der Lieferkette geführt.

Grundlage für die Zulassung ist Ihr geprüftes Luftfracht-Sicherheitsprogramm mit Stand 25.01.2016, eingereicht am 26.01.2016 (Revisionsstand).

Kosten

Ihr Unternehmen trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Ein Kostenfestsetzungsbescheid über die im Rahmen der Zulassung zum reglementierten Beauftragten anfallenden Gebühren und Auslagen wird Ihnen mit gesondertem Schreiben zugestellt.

Dieser Bescheid ergeht mit den folgenden Nebenbestimmungen:

a.) Widerrufsvorbehalt

Wir behalten uns den Entzug Ihres Status als reglementierter Beauftragter in Gänze oder in Teilen vor.

Ein Entzug der Zulassung erfolgt, soweit Zweifel an der Erfüllung der Anforderungen der VO (EG) Nr. 300/2008 und ihrer Durchführungsbestimmungen bestehen, oder die VO (EG) Nr. 300/2008 und ihre Durchführungsbestimmungen derart geändert werden, dass die Erfüllung der Anforderungen nicht mehr gegeben ist.

Dies ist gemäß § 36 Absatz 1, 2. Alternative Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zulässig, da der Widerrufsvorbehalt sicherstellt, den in Nr. 6.3.1.5 des Anhanges der VO (EU) Nr. 185/2010 vorgesehenen Status-Entzug durchzuführen, sobald Zweifel daran bestehen ob die Anforderungen der VO (EG) Nr. 300/2008 und ihren Durchführungsbestimmungen weiterhin erfüllt werden.

b.) Allgemeine Auflagen

1. Luftsicherheitsrelevante Vorkommnisse sind nach Ermessen des Sicherheitsbeauftragten innerhalb von 72 Stunden dem Luftfahrt-Bundesamt per E-Mail an die Adresse Securitymeldung@lba.de zu melden.
2. Ihre Zulassung zum reglementierten Beauftragten ist an die oben genannte Revision Ihres Luftfracht-Sicherheitsprogramms gebunden. Vor der Umsetzung neuer Verfahren und Prozesse ist daher Ihr Luftfracht-Sicherheitsprogramm zur Prüfung vorzulegen. Die Umsetzung der Verfahren und Prozesse ist erst nach positivem Bescheid des Luftfahrt-Bundesamtes zulässig.

c.) Auflagenvorbehalt

Wir behalten uns vor, Ihre Zulassung zum reglementierten Beauftragten nachträglich mit Auflagen zu versehen.

Hiervon wird Gebrauch gemacht, soweit aufgrund von Änderungen Ihres Luftfracht-Sicherheitsprogramms oder der einschlägigen Rechtsvorschriften ein Tun, Dulden oder Unterlassen Ihrerseits notwendig wird, um auch weiterhin die Anforderungen der VO (EG) Nr. 300/2008 und ihrer Durchführungsbestimmungen zu erfüllen.

Der Auflagenvorbehalt ist gemäß § 36 Absatz 1, 2. Alternative Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zulässig, da dieser sicherstellt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden.

Durch den Erlass nachträglicher Auflagen ist es dem Luftfahrt-Bundesamt möglich, Sie zu diesen zu verpflichten und so sicherzustellen, dass auch weiterhin die oben genannten Anforderungen erfüllt werden, das Nichterfüllen der Anforderungen hätte anderenfalls gemäß Nr. 6.3.1.5 des Anhanges der VO (EU) Nr. 185/2010 den Status-Entzug zur Folge. Daher stellt der Erlass nachträglicher Auflagen ein milderer Mittel dar.

Die Zulassung ergeht des Weiteren mit den folgenden Hinweisen:

1. Als behördlich zugelassener reglementierter Beauftragter benötigen Sie Zugriff auf bestimmte Unterlagen, die aufgrund ihrer Inhalte nicht jedermann frei zugänglich sein dürfen. Aus diesem Grund wurde auf der Internetseite des Luftfahrt-Bundesamtes ein geschützter Bereich für reglementierte Beauftragte eingerichtet, in welchem diese Unterlagen für Sie bereitgestellt werden.

Zugangsdaten	
Adresse:	
Benutzer:	
Passwort:	

Bitte beachten Sie, dass die Zugangsdaten und Dokumente vertraulich zu behandeln, nicht weiterzuverbreiten und nur zum Zwecke der Erstellung des Sicherheitsprogramms als Grundlage für eine amtliche Genehmigung bzw. Anerkennung zu verwenden sind. Die Anfertigung von Kopien außerhalb des vorgenannten Zweckes ist nicht zulässig.

Sie sind ferner zur Geheimhaltung der Dokumente auch außerhalb und nach Ihrer derzeitigen Funktion als Beauftragter für die Sicherheit verpflichtet.

2. Ihrem Unternehmen obliegen die folgenden Mitwirkungspflichten:
 - a. Das Luftfracht-Sicherheitsprogramm wird korrigiert und angepasst, um allen künftigen relevanten Änderungen der EU-Rechtsvorschriften zu entsprechen, es sei denn, Sie unterrichten uns, dass Sie nicht mehr als reglementierter Beauftragter tätig sein wollen.
 - b. Sie unterrichten uns schriftlich über kleinere Änderungen an Ihrem Sicherheitsprogramm und zwar zeitnah, mindestens aber binnen 10 Arbeitstagen.
 - c. Sie unterrichten uns schriftlich über geplante größere Änderungen, da diese eine Aktenprüfung und eventuell eine weitere Vor-Ort-Kontrolle notwendig machen. Um eine termingerechte Bearbeitung zu ermöglichen, sind diese drei Monate vor Beginn der geplanten Änderung schriftlich zu melden.

Ihre Zulassung zum reglementierten Beauftragten ist zeitlich nicht befristet. Die Validierung Ihres Unternehmens, inklusive einer Überprüfung des Betriebsstandortes ist gemäß Nr. 6.3.1.4 des Anhanges der VO (EU) Nr. 185/2010 in Abständen von nicht mehr als 5 Jahren zu wiederholen, also spätestens am 31.01.2021

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Luftfahrt-Bundesamt, Hermann-Blenk-Straße 26, 38108 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Röhrig